

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Montage und Demontage der Temporären Anlagen werden nach Aufwand verrechnet.
(Stundenansätze im Anhang)

2. Eigentumsvorbehalt

Die Mietobjekte sind Eigentum der Firma Licht und Kraftwerke Glattfelden.
Es ist untersagt an den Mietobjekten irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder die Firmenbezeichnung zu entfernen.
Der Mieter haftet für deren Verlust oder Beschädigung.
Allfällige Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

3. Mietdauer / Transporte

Die Mietdauer beginnt mit der Lieferung des Materials und endet mit der Rücklieferung inklusiv Instandsetzungsarbeiten.

4. Rückgabe / Reparaturen

Das Material muss in unbeschädigten und in sauberem Zustand zurückgegeben werden.
Normaler Verschleiss ist in den Mietkosten eingerechnet

Defekte welche nicht durch normalen Verschleiss entstanden sind, werden zu Lasten des Mieters nach Aufwand repariert.

5. Kabel

Die vom LKW gelieferten Kabel dürfen weder gekürzt noch verändert werden.

6. Versicherung / Haftung / Pflege

Der Mieter übernimmt die volle Haftung für sämtliche Mietobjekte vom Zeitpunkt der Abholung bis zur Rückgabe.
Eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten ist in jedem Fall Sache des Mieters.

7. Technische Mitarbeit

Planung, Projektierung oder Bauleitung werden separat nach Aufwand verrechnet

8. Kontrollpflicht

Die Komponenten der Temporäre Anlage werden gemäss den Niederspannungs-Installations-Norm entsprechend geliefert.
Der Mieter meldet die Anlage vor deren Inbetriebsetzung der Kontrollpflichtigen Unternehmung oder dem Zuständigen Kontrollorgan im Sinne der Verordnung über Elektrische Niederspannungsinstallationen vom 1.1.2010
Für den Sicherheitsnachweises muss der Mieter besorgt sein.

Der Mieter hat die Anlage dauernd in Guten und gefahrlosen Zustand zu halten. Mängel die Personen oder Sachen gefährden, müssen unverzüglich gemeldet werden

Jegliche Änderung oder Manipulation an den Stromverteiler sowie der Verkabelung kann schwerwiegende Personen- oder Sachschäden verursachen und ist strengsten untersagt.

9. **Rechnungsstellungen**

40% bei Bestellung

40% bei Inbetriebnahme

20% bei Rücklieferung der Anlage zzgl. den allenfalls unter Ziffer 2,4, und 5 Ausgeführten Leistungen.

Es gilt der bei Rechnungsstellung aktuelle MwSt.-Satz.

Eine Änderung des MwSt.-Satzes geht automatisch auf beide Vertragsparteien über und bedarf keiner Schriftlichen Vertragsänderung.

Zahlungsfrist 10 Tage

10. **Rücktrittsbedingungen**

Tritt der Mieter von den Vereinbarungen zurück, werden folgende Anteile der Auftragssumme verrechnet:

bis 90 Tage vor Mietbeginn	5%
bis 60 Tage vor Mietbeginn	25%
bis 30 Tage vor Mietbeginn	40%
bis 7 Tage vor Mietbeginn	75%
danach	100%

11. **Geltung des Schweizer Rechts**

Auf vertragspezifischen Fragen die vorliegend nicht explizit geregelt sind, ist das Schweizerische Obligationenrecht anzuwenden

12. **Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren und Anerkennen für gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Mietverhältnis den Gerichtsstand Bülach

Genossenschaft

Licht und Kraftwerke Glattfelden

Kunde _____ Name in Blockschrift

1.1.2010

Ort, Datum: _____ Unterschrift _____